

Technische Fachhochschule Berlin

University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

26. Jahrgang, Nr. 22 Seite 1 5. April 2005

INHALT

Ordnung zum Semesterticket an der TFH

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle

Lütticher Straße 37, 13353 Berlin

Redaktion: Leiter der Studienverwaltung Druck: Copy-Center der TFH Berlin



Ordnung zum Semesterticket an der TFH

vom 08.02.2005

Gemäß § 18a des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.12.2004 (GVBI. S. 484) erlässt das Studentenparlament folgende Ordnung: *)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihre Korporationsrechte an der Technischen Fachhochschule Berlin wahrnehmen und in einem Studiengang des Tagesstudiums ein-geschrieben sind.
- (2) Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen für Befreiungen vom Erwerb des Semestertickets und das Antrags- und Erstattungsverfahren.
- (3) Diese Ordnung gilt nicht für Studierende, die in einem Fernstudien- bzw. Onlinestudiengang an der TFH immatrikuliert sind. Sie gilt weiterhin nicht für Studierende, die in einem mit anderen Hochschulen außerhalb Berlins kooperierenden Studiengang immatrikuliert sind und ihr Studium überwiegend nicht an der TFH durchführen.

§ 2 Erhebung von Beiträgen

Für das Semesterticket wird ein Beitrag 50,00 € erhoben, der bei jeder Immatrikulation und Rückmeldung einzuziehen ist.

§ 3 Befreiungsgründe

- (1) Zu befreien sind Studierende, die
 - ein Praxissemester oder den Praxisteil eines Semesters in einem dualen Studiengang außerhalb des Tarifgebietes ABC verbringen,
 - 2. mit Semesterbeginn exmatrikuliert werden,
 - 3. sich im Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub befinden,
 - 4. Wehr- oder Zivildienst leisten,
 - schwerbehindert sind,
 - 6. ein Auslandssemester absolvieren,
 - 7. ihr Abschlussprüfung außerhalb des Tarifgebietes ABC durchführen.
- (2) Die Befreiung wird auf Antrag der Betroffenen vom AStA der TFH bescheinigt. Die Befreiung ist dem Immatrikulationsamt mit der Rückmeldung innerhalb der Rückmelde- bzw. Säumnisfrist nachzuweisen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH frühestens jedoch zum WS 05/06 in Kraft.

^{*)} Bestätigt am 15.3.2005